

***Teilsatzung der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands
Kreisverband Neumünster***

§1

- (1) Die Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Neumünster, ist als Organisation der CDU in der kreisfreien Stadt Neumünster Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein.
- (2) Soweit die folgenden Paragraphen für den Kreisverband Neumünster keine gesonderte Regelung vorsehen, gilt die Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein.

§ 2

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der / dem Kreisvorsitzenden,
 - b) den zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) der Kreisschatzmeisterin / dem Kreisschatzmeister und ihrem / seinem Vertreter,
 - d) einer/einem Mitgliederbeauftragten und
 - e) sechs weiteren Beisitzerinnen / Beisitzern,
 - f) der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten / Stellvertreterin / Stellvertreter, sofern der CDU angehörend, kraft Amtes,
 - g) der / dem Vorsitzenden der CDU-Ratsfraktion Neumünster kraft Amtes.
- (2) Die Kreisgeschäftsführerin / der Kreisgeschäftsführer, die / der Ehrenvorsitzende/n auf Lebenszeit sowie die Vorsitzenden der Vereinigungen und Stadtbezirksverbände nehmen an Kreisvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Aufgabe der Benennung **einer/eines** Digitalbeauftragten wird an den Vorstand delegiert.
- (4) **Den geschäftsführenden Kreisvorstand bilden:**
 - a) **die/der Kreisvorsitzende**
 - b) **ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter**
 - c) **die Kreisschatzmeisterin/der Kreisschatzmeister**
 - d) **ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter****Die Kreisgeschäftsführerin/Der Kreisgeschäftsführer gehört dem geschäftsführenden Kreisvorstand beratend an.**

- (5) Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Für Kreisparteitage, die in Ausnahmefällen als Delegiertenversammlungen stattfinden, gilt § 31 Abs. 2 der Satzung der CDU Landesverband Schleswig-Holstein.
- Er stellt den Haushaltsvoranschlag auf und berichtet dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.

§ 3

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Finanz- und Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge und Sonderbeiträge regelt.

§ 4

Diese Teilsatzung wurde auf dem Kreisparteitag am 04.11.2024 beschlossen und wurde vom Landessatzungsausschuss in der Sitzung vom 16. März 2026 genehmigt.

Die letzte Änderung wurde auf dem **Kreisparteitag am 03.09.2026** beschlossen und Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.